

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2019

Nr. 2019/1290

KR.Nr. A 0056/2019 (STK)

## **Auftrag Angela Kummer (SP, Grenchen): Teilzeitpensen bei Amtsgerichtspräsidien ermöglichen** **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die notwendigen gesetzlichen Anpassungen, um Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien zu ermöglichen.

*Begründung 27.03.2019: schriftlich*

Im Gegensatz zu Oberrichterinnen und Oberrichtern ist es den Amtsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten bisher nicht möglich, ihr Amt in einem Teilzeitpensum auszuüben. Leider führt diese Tatsache regelmässig dazu, dass sich zahlreiche bestens qualifizierte Personen gegen eine Kandidatur für ein Amtsgerichtspräsidium entscheiden.

Die Möglichkeit von Teilzeitpensen fördert die Gleichstellung und erhöht die Chancen auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter an den erstinstanzlichen Gerichten. Ausserdem erweitert sie den (bei den letzten Vakanzen jeweils sehr engen) Kreis der potenziellen Kandidierenden für die überaus verantwortungsvolle und wichtige Funktion einer Amtsgerichtspräsidentin oder eines Amtsgerichtspräsidenten.

Organisatorisch gibt es immer Lösungen für Teilzeitmitarbeitende in Führungspositionen. In anderen Kantonen ist Teilzeitarbeit in hauptamtlichen Richterämtern längst möglich. Auch im Kanton Solothurn sind die Haftrichterinnen und Haftrichter in mehreren Amteien schon seit Jahren als stellvertretende Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten im Teilpensum tätig. Es ist nicht einzusehen, warum dies für Amtsgerichtspräsidien nicht möglich sein soll.

In Zukunft sollen deshalb Teilzeitpensen bei Amtsgerichtspräsidien – wie beim Obergericht – ermöglicht werden. Die Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation sowie allfällige andere Erlasse, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, sind entsprechend anzupassen.

### **2. Begründung (Auftragstext)**

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Ermöglichung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien haben wir vor nicht allzu langer Zeit eingehend geprüft und schliesslich verworfen (RRB Nr. 2014/1441 vom 19. August 2014, B+E-Beilage, Ziff. 1.4), und zwar insbesondere aus den folgenden Gründen: Teilzeitpensen lassen sich schlecht mit der Volkswahl der Amtsgerichtspräsidentinnen und Amtsgerichtspräsidenten (AGP) in den Amteien vereinbaren. Bei einer Volkswahl müsste jeweils vorgängig das Pensum der zu wählenden Amtsgerichtspräsidentin oder des zu wählenden Amtsgerichtspräsidenten festgelegt werden (z.B. durch den Kantonsrat auf Antrag der Gerichtsverwaltungscommission). Des Weiteren handelt es sich bei den fünf Richterämtern – anders als beim Obergericht – um kleine Einheiten (2 Richterämter mit je 1 AGP, 2 Richterämter mit je 2 AGP und 1 Richteramt mit 3 AGP). Fordert man zur Sicherstellung der erforderlichen und effektiven Geschäftslei-

tung des Richteramtes sowie aufgrund der vor erster Instanz häufig vorkommenden dringenden Geschäfte (z.B. vorsorgliche Massnahmen), dass mindestens eine Stelle im Vollamt ausgeübt werden muss, und verlangt man zugleich ein Mindestpensum von 50% oder mehr, so werden die Möglichkeiten für die Bildung von Teilzeitstellen stark eingeschränkt oder gar verunmöglicht. Ein Mindestpensum von 50% oder mehr sollte Voraussetzung sein, da für die Ausübung dieses Amtes eine gewisse Routine erforderlich ist und für die Vorbereitung und Durchführung von zum Teil mehrtägigen Gerichtsverhandlungen eine gewisse zeitliche Verfügbarkeit der Präsidien unabdingbar ist. Der Kantonsrat hat sich dabei im Dezember 2014 unserer Sicht angeschlossen (KRB Nr. SGB 098/2014 vom 17. Dezember 2014).

Die Amtsgerichte des Kantons Solothurn wurden kürzlich hinsichtlich Geschäftslast und Organisation von externen Fachleuten untersucht. Gestützt auf den Schlussbericht der Res Publica Consulting AG hat die Gerichtsverwaltungskommission am 6. Mai 2019 eine Reform der Richterämter beschlossen, welche die drei Bereiche «Projekt ENSEMBLE», «gesetzliche Anpassungen» sowie «zusätzliche personelle Ressourcen» umfasst. Im Einzelnen:

- Das «Projekt ENSEMBLE» beinhaltet die Umsetzung von Massnahmen auf den Ebenen Organisation (Führung der Richterämter sowie Koordination zwischen den Richterämtern verstärken, Rolle und Aufgaben der Gerichtsverwaltungskommission ausgeprägter wahrnehmen) und Verfahrensabläufe (Aufwand für Protokollierung sowie für schriftliche Urteilsbegründung reduzieren, zielgerichtete Verfahrensinstruktion). Wir begrüssen die Umsetzung der Massnahmen auf den Ebenen Organisation und Verfahrensabläufe, zumal damit nun nicht nur gerichtsintern die «Hausaufgaben» gemacht, sondern dadurch nachgerade auch die im Jahr 2005 mit der Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung verfolgten Ziele und Erwartungen erfüllt werden könnten.
- Was den Bereich «zusätzliche personelle Ressourcen» anbelangt, sind wir der Auffassung, dass es heute noch verfrüht ist, diesbezüglich bereits definitive Beschlüsse zu fassen. Solche Beschlüsse werden erst möglich sein, wenn das «Projekt Ensemble» abgeschlossen und umfassend evaluiert ist. Erst wenn die Auswirkungen dieses Projekts (Effizienzsteigerungen) genau bekannt sind, können die effektiv erforderliche Personaldotation und die allenfalls damit verbundenen Massnahmen (wie Umwandlung von ausserordentlichen in ordentliche Richterstellen) definitiv festgelegt werden. Dies gilt auch für die Prüfung und Beantwortung der mit dem vorliegenden Auftrag aufgeworfenen Frage, ob Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien ermöglicht werden sollen oder nicht. Diese Frage ist sinnvollerweise erst dann erneut zu prüfen und zu beantworten, wenn die zukünftige Dotation der Amtsgerichtspräsidien bekannt und definitiv festgelegt ist.
- Die seitens der Gerichtsverwaltungskommission gewünschten «gesetzlichen Anpassungen» betreffen u.a. auch die Ermöglichung von amteiübergreifenden Einsätzen durch die ordentlichen Amtsgerichtspräsidien sowie die integrale Abschaffung der Volkswahl bei den Amtsgerichten (Kantonsrat als Wahlkörper). Zwischen diesen beiden Anliegen und der Einführung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien bestehen thematisch enge und unmittelbare Verknüpfungen und Zusammenhänge. Die enge Verknüpfung dieser Themen erfordert u.E. eine gemeinsame Betrachtung und Prüfung. Diese kann sinnvollerweise erst dann zu erfolgen, wenn die konkreten Auswirkungen des Projektes ENSEMBLE bekannt sind und die zukünftige Dotation der Amtsgerichtspräsidien definitiv festgelegt ist.

Nach dem Gesagten ist u.E. auf gesetzliche Anpassungen im Bereich der Amtsgerichte im heutigen Zeitpunkt zu verzichten. Wir sind jedoch bereit, die Einführung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien (und die damit zusammenhängenden Fragen) in absehbarer Zeit erneut zu prüfen. Dabei soll die Prüfung nach Abschluss und Evaluation des Projekts ENSEMBLE und nach der definitiven Festlegung der zukünftigen Dotation der Amtsgerichtspräsidien anhand

genommen werden. Das Projekt ENSEMBLE wird voraussichtlich im Herbst 2020 abgeschlossen. Für die Evaluation des Projekts und die Festlegung der zukünftigen Dotation der Amtsgerichtspräsidien ist mit einem Zeitbedarf von einem Jahr zu rechnen. Mit der Prüfung der Einführung von Teilpensen bei den Amtsgerichtspräsidien kann deshalb voraussichtlich im Herbst 2021 begonnen werden.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt die Einführung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien zu prüfen. Er beginnt mit der Prüfung, wenn das Projekt ENSEMBLE umgesetzt und evaluiert und wenn die zukünftige Dotation der Amtsgerichtspräsidien definitiv festgelegt ist.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Justizkommission

#### **Verteiler**

Staatskanzlei  
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)  
Gerichtsverwaltungskommission  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat